

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 5

Artikel: Zum Kapitel Lohnreduktionen während der Kriegszeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Kapitel Lohnreduktionen während der Kriegszeit.

Wir erhalten von verschiedenen Verbandsvorständen noch folgende Angaben und Mitteilungen

über Lohnreduktionen und Ausnützung der Notlage der Lohnarbeiter, die zur Illustration der «Volkssolidarität» gewisser Unternehmer dienen können:

Steinarbeiter.

Lohnverhältnisse im Monat April 1915 im Tessin.

Ort	Meister	Beschäftigt	Lohn Juli 1914	Lohn jetzt	Taglohn Akkord	Zahltag
Iragna	Mignati	21	62—68	55—59	Akkord	1—2 Monate einmal monatlich
	Mottetta	9	60—70	60—70	Taglohn	
Biasca	Grassi	9	62—67	60—65	»	je zwei Monate alle 40 Tage monatlich
	Paglia	12	60—65	50—52	Akkord	
Lodrino	Bignasca	18	60—70	55—60	»	»
	Ambrosini	2	55—60	55—60	Taglohn	
Lavorgo	Clivio	32	55—65	55—65	Akkord	»
	Donati	12	55—60	55—60	»	
Cresciano	Nicolazzi	15	55—60	55—60	»	»
	Chicherio	8	50—60	50—60	Taglohn	
Claro	Antonini	40	55—60	35—45	Akkord	selten
	Schulthess	18	60	35—45	»	
Personico	Dindo	25	50—60	35—45	»	14täglich
	Gola	3	50	30—50	»	
Giornico	Schulthess	50	50	45	»	3—4 Monate einmal
	Bertini	2	60	58	Taglohn	
Bodio	Tozzi	14	50—65	48—60	Akkord	14täglich
	Antonini	50	50—60	40—50	»	
Osogna	Stiglio	10	50—60	40—50	»	monatlich
		360				

Von diesen 19 Unternehmern haben somit 14 Lohnreduktionen vorgenommen, ebenso haben 14 Meister an Stelle der vertraglichen Taglohnarbeit das Akkordsystem den Arbeitern aufgezwungen. Von diesen 14 Meistern geben nur 2 die Preise bekannt, die übrigen 12 Unternehmer setzen die Löhne nach Willkür fest.

Hutarbeiter.

Die Firma Fischer in Dottikon (Aargau), Strohhutfabrik mit zirka 120 beschäftigten Personen, wovon etwa die Hälfte weibliche und nur zirka ein Fünftel organisiert, wurde kürzlich bei der aargauischen Regierung und beim Fabrikinspektor verklagt. Ursache: Die Firma liess seit längerer Zeit ihr Arbeiterpersonal, auch jugendliche Arbeiter, 12 Stunden täglich arbeiten bei 30 Prozent Lohnabzug. Dadurch büßen die betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen wöchentlich 5 bis 6 Fr. ein. — Das rentiert besser als 20 bis 40 Cts. Wochenbeitrag an den Verband!

R.

Stickereiindustrie.

Der Umfang der Lohnreduktionen im Frühling 1915.

Trotz der Gunst der Mode, trotz gelehrter Lager und neuer Bestellungen, trotz Ausschaltung der Konkurrenz und Beherrschung aller Märkte, trotz dieser überraschenden Gunst der Wirtschaftslage, dauern die Lohnreduktionen an. Es ist nicht so, wie von Unverantwortlichen behauptet

tet wurde, dass es gegenüber den «herrlichen Erfolgen der Solidarität» nur «einzelne unschöne Ausnahmen» gebe, *gegenteils bilden heute noch die Lohnreduktionen die Regel und die Auszahlung des vollen Lohnes die Ausnahme!*

Wir wollen die Art und Weise, wie von einzelnen Firmen gegen ihre Arbeiter und Angestellten vorgegangen wurde, an ein paar Beispielen und sodann an Hand einiger Ziffern aus diesbezüglichen Erhebungen und Bekanntmachungen in der Presse einlässlicher schildern.

Aus der unabsehbaren Menge von Beispielen seien nur folgende herausgehoben: Eine Anzahl Arbeiterinnen erhielt vor Kriegsausbruch pro Woche 18 bis 20 Fr. Lohn, jetzt bei 9½stündiger Arbeitszeit 15 bis 16 Fr.; andere, von denen einzelne 8, ja sogar 16 Jahre im Geschäft, statt 20 und 21 Fr. bei voller Arbeitszeit und strenger Beschäftigung 18 und 19 Fr. Einer Arbeiterin, die schon 15 Jahre in derselben Firma tätig, werden statt 20 Fr. von früher 16 Fr. jetzt bezahlt, und eine solche mit 12 Dienstjahren erhält statt 24 Fr. bloss 20 Fr. Ferner sind Arbeiterinnen verzeichnet, die statt des früheren Lohnes von 17 Fr. nur 15 Fr. pro Woche bekommen, statt 18 Fr. 12 Fr., statt 17 Fr. 15 Fr., statt 25 Fr. 20 Fr., statt 17 Fr. 13 Fr. 60, statt 22 Fr. 18 Fr., statt 19 Fr. 15 Fr., statt 28 Fr. 22 Fr. usw.

Um besser vergleichen zu können, stellen wir einige der genannten Zahlen noch einander gegenüber unter Angabe der heute noch bestehenden

Lohnreduktionen in Prozenten. Arbeiterinnen erhielten einen Wochenlohn in Franken:

vor Kriegsausbruch	im Mai 1915	Heute bestehende Reduktion in Prozenten
28	22	21
25	20	20
24	20	16 $\frac{2}{3}$
22	18	18
20	16	20
19	15	21
18	12	33 $\frac{1}{3}$
17	13.60	20
usw.		

Tatsache ist, dass noch Wochenlöhne an angelernte Arbeiterinnen von 12 Fr. ausbezahlt werden und solche von 13 und 14 Fr. schon nicht mehr Seltenheiten sind. Was von solchen Hungerlöhnen zu halten ist, darüber wollen wir das Bezirksgericht St. Gallen — dem man nicht den Vorwurf machen wird, es stehe auf der Seite der Arbeitnehmer — urteilen lassen. In der Begründung seines am 25. Januar 1915 im Prozess Schefer-Lorenz gefällten Urteils wird über Arbeiterinnenlöhne von Fr. 2.80 bis 3 Fr. täglich (das entspräche einem Wochenlohn von Fr. 16.80 bis 18 Fr.) wörtlich ausgeführt:

«Dagegen muss gesagt werden, dass solche Löhne eben tatsächlich ärmlich genug sind, dass ein (nur auf Arbeitstage berechneter) Taglohn-durchschnitt von 3 Fr. kaum zur Bestreitung der notdürftigsten Lebensbedürfnisse hinreicht.»

Was die Löhne der Schifflisticker anlangt, ist es interessant, dass einzelne Firmen mit ungefähr derselben Ware wieder die vollen Löhne verabfolgen, während die grosse Zahl noch Reduktionen von 10, 20 und mehr Prozent innehält; das gleiche gilt auch für das Hilfspersonal. Es gibt in Gross-St. Gallen Stickereien, welche vor dem Kriege 80 bis 90 Rp. pro 1000 Stich bezahlten, jetzt aber nur 60 bis 80 Rp. In einzelnen Schifflistickereien auf dem Lande sind die Stichpreise weit tiefer: 55 und 60 Rp. pro 1000. Die Nachseherinnen werden pro Tag mit 20 bis sogar 90 Rp. unter dem früheren Lohne abgefunden bei zehn- und selbst elfstündiger Arbeitszeit. Nicht besser geht es den Schifflifüllern. Auch bei den Automatstickern treten ziemliche Unterschiede zu Tage. Einige wenige Firmen zahlen wieder fast oder ganz voll; bei andern differiert es pro Tag 30, 50 und mehr Rappen.

Den Heimarbeiterinnen ergeht es nicht besser. In einem Beschwerdefall ist festgestellt worden, dass ein Fergger für jedes Dutzend Krägli, das er ausgibt, 30 Rp. für sich behält, während die Arbeiterin für all die Mühe, die sie damit hat, blos Fr. 1.30 bekommt. Der regierungsrätliche Sühneversuch hatte keinen Erfolg. Es wurde dem Beschwerdeführer vom Volkswirtschaftsdeparte-

ment geschrieben: «Leider sind wir ohnmächtig, eine Besserung auf andere Weise zu erzielen; wir können keine weiteren Schritte tun. Möglichste Ausschaltung der Fergger in der Stickerei-Industrie sollte überhaupt unsere Lösung sein.» — Ein magerer Trost!

Im st. gallischen Grossen Rat ist anlässlich der Behandlung der Interpellation Keel über die Lohnreduktionen vom Interpellanten unter anderm folgendes namhaft gemacht worden: Ein Stickereigeschäft auf dem Lande stellte am 1. August das gesamte Personal ohne einen Rappen Entschädigung auf die Strasse. Ende Oktober «durfte» ein Teil der Leute zum halben Lohn wieder voll arbeiten. In dieser Firma wird heute noch für 66 % des früheren Lohnes voll gearbeitet. Ein anderes Stickereigeschäft ist ähnlich verfahren, hat auch die Leute, die zum Militärdienst einrückten, nicht mit einem Rappen entschädigt. Seit Ende Oktober arbeitet das Personal für 40 bis 50 % des früheren Lohnes volle zehn Stunden. Ein Laden-Engrosgeschäft in St. Gallen, das sehr gute Geschäfte macht, hat das Ladenpersonal auf 66 %, Bureauangestellte und Reisende auf 50 % des Lohnes reduziert, heute hat keiner der Angestellten mehr als 75 % bei mehr als voller (zehn- bis elfstündiger!) Arbeitszeit. Ein Stickereigeschäft auf dem Lande hat die Leute Anfang August ohne Entschädigung entlassen und arbeitet erst seit Januar wieder, beschäftigt nur einen Teil der Leute zu 50 bis 60 % bei zehnstündiger Arbeitszeit! Ein Stickereigeschäft in St. Gallen hat die Löhne um mehr als 25 % reduziert, lässt sieben Stunden arbeiten und bezahlt nur $\frac{2}{3}$ des bereits um 25 % reduzierten Lohnes. Ein anderes Stickereigeschäft in St. Gallen bezahlt bei achtstündiger Arbeitszeit 50 %! Wiederum ein anderes bei voller Arbeitszeit 60 %. Eine grosse Firma auf dem Lande begnügte sich nicht, die Löhne bei voller Arbeitszeit zu reduzieren auf 80 %, sondern sie verlängerte die bereits bestehende schon sehr lange Arbeitszeit um mehr als eine halbe Stunde pro Tag. Eine ganze Menge grosser Firmen in St. Gallen lässt für 70, 80 und 85 % des früheren Lohnes annähernd voll arbeiten, ja verlangen sehr oft vom Personal noch Ueberzeitarbeit. Nicht Ausnahmen sind es, mit denen wir es hier zu tun haben. Ausnahmen bilden eher die Fälle, in denen gut bezahlt wird. Lohnreduktionen mit entsprechender Arbeitszeitverkürzung versteht die Arbeiterschaft; aber derartige völlig unberechtigte Lohnminderungen bei der früheren oder gar noch verlängerten Beschäftigungsdauer ist eine sehr zu verurteilende Ausbeutung!

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine vom Zeichnerverband der Ostschweiz aufgenommene Erhebung, die, wenn auch nicht alle, doch

einige hundert Zeichner umfasst, und deren Ergebnissen wir nach dem « Zeichner » die folgenden Ziffern entnehmen:

	Vollbeschäftigte Zeichner	Davon vollbezahlt	Von den Vollbeschäftigte[n] wurden vollbezahlt (in Prozent)
August	216	120	56
September	116	32	28
Oktober	171	51	30
November	204	72	35
Dezember	229	56	24
Januar	308	77	25
Februar	358	75	21
März	416	67	16
April	590	85	14

Diese Ziffern— man beachte die prozentualen Angaben — tun zur Evidenz dar, dass das Verhältnis der vollbezahnten zu den vollbeschäftigte[n] Zeichnern in dem Masse gesunken ist, je mehr Arbeitskräfte volle Beschäftigung erhielten!

Noch im Monat April erhielten von den von der Enquête erreichten Zeichnern für volle Beschäftigung 3 Zeichner den halben Lohn oder weniger als den halben Lohn; 24 Zeichner zwei Drittel des früheren Lohnes, 64 Zeichner drei Viertel des früheren Lohnes, 144 Zeichner 80 bis 85 % des früheren Lohnes und 246 Zeichner 90 % des früheren Lohnes!

Der Fragebogen, der für die Erhebungen der Zeichner diente, enthielt auch eine Frage, deren Beantwortung es nun gestattet, auf die Reduktionen bei den kaufmännischen Angestellten zu schliessen: Bei 59 Firmen stellen sich die Zeichner gleich den übrigen Angestellten, bei 10 Firmen besser und bei 4 Firmen schlechter. Es ist demnach dafür gesorgt, dass die kaufmännischen Angestellten die « Harmonie des Kapitals mit der Arbeit » in nicht minder empfindlicher Weise zu kosten bekommen als jene Kreise, die sich bisher darüber vielleicht etwas weniger Illusionen machten.

Zusammenfassend können wir sagen, dass, von der ärmlich bezahlten Arbeiterin angefangen bis zum Stehkragenproletarier, die Arbeitskräfte in Form ihrer Lohnreduktionen eine Kriegssteuer darbrachten, welche die Kriegssteuer-« Opfer » der besitzenden Klasse um das Hundert- und Tausendfache übertreffen.



Kommunalbanken.

Die städtische Bank in Breslau.

Von Sigfried Bloch, Zürich.

Am 20. Februar 1915 reichten die Genossen Dr. Zollinger und Mitunterzeichner im Grossen Stadtrat in Zürich eine Motion ein, welche die

Initiative zur Gründung einer Schweizerischen Städtebank verlangte. Die Motion wurde zwecks Prüfung durch den Kleinen Stadtrat entgegengenommen. Es dürfte daher zweckmässig erscheinen, über bereits bestehende kommunale Banken zu berichten.

Eine der ältesten Kommunalbanken ist die im Jahre 1848 gegründete Städtische Bank in Breslau. Sie darf als eine sehr beachtenswerte kommunale Finanzunternehmung bezeichnet werden. Die Bank bezweckt, Handel und Gewerbe zu fördern, Kapital nutzbar zu machen, Vermögensmassen zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegenzunehmen. (§ 1 der Statuten vom 20. Juni 1911.) Ein Ministerial-Erlass vom 17. Dezember 1899 bezeichnet die Bank ausserdem als amtliche Hinterlegungsstelle für Mündel-Vermögen.

Die Stadt Breslau haftet für die Verbindlichkeiten der Bank. Das Betriebskapital beträgt 3,600,000 Mk., wovon 3,000,000 Mk. als Stammkapital gelten, das die Stadtgemeinde zur Verfügung stellt. Die übrigen 600,000 Mk. gelten als Reservefonds. Die Bank macht gewerbsmässig Bankgeschäfte. Sie kauft und verkauft kurzfristige Wechsel (Diskontogeschäft). Sie gewährt gegen Unterpfand (Lombard) oder Bürgschaft Darlehen. Ohne Unterpfand dürfen die Darlehen an preussische, staatliche, kommunale und kirchliche Verbände erteilt werden. Kontokorrentkredit wird gegen Sicherstellung gewährt. Die Bank nimmt verzinsliches Depositengeld an, kauft und verkauft Wertpapiere und Geldsorten bestimmter Art für eigene Rechnung. Sie löst fällige Zins- und Dividendenscheine ein, fördert den Check- und Giroverkehr, nimmt Wertpapiere in Verwaltung, bewahrt Wertpäckchen in verschlossenen Depots auf und vermietet schliesslich auch Schrankfächer.

Der Bankverkehr vollzieht sich aber nicht in beliebiger Weise. Er ist an bestimmte Normen gebunden, die den Kreis der Geschäfte einengen. So zum Beispiel werden nur solche Wechsel diskontiert, die in Deutschland zahlbar sind. Für die Wechsel müssen mindestens zwei zahlungsfähige Verpflichtete bürgen, doch kann eine andere, entsprechende Garantie geboten und angenommen werden. Eigentümlicherweise ist es der Bank untersagt, Wechsel zu akzeptieren oder zu trassieren. Der Beleihungswert der verpfändeten Wertpapiere, gegen welche die Bank Darlehen gewährt, ist in den Satzungen der Bank genau umschrieben, doch hat das Bankkuratorium das Recht, Änderungen vorzunehmen, die Beleihungsfähigkeit hinsichtlich einzelner Effekten für eine gewisse Zeitspanne zu unterbinden. Als Norm gilt zum Beispiel die Beleihung von Banknoten fremder Staaten mit 95 % des Kurswertes, von Inlandswechseln mit 95 % des Nennwertes.